

Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

Inhalt:

Seiten: 10

Organisationssatzung der Studierendenschaft

Organisationssatzung der Studierendenschaft

vom 18.07.2014

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3.HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat die Studierendenschaft der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe hat diese Organisationssatzung am 02.07.2014 gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) genehmigt.

1. Allgemeine Regelungen

§ 1

Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 LHG.
- (2) Die Verfasste Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe gem. § 65 Abs. 1 Satz 2 LHG.
- (3) Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbstständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.
- (4) Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe“.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der

Hochschule und des Studentenwerks gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 LHG folgende Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden;
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule nach den §§ 2 bis 7 LHG;
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden;
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft;
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden;
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Beabsichtigt die Studierendenschaft nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden oder werden könnten, bedarf die Studierendenschaft nach § 65 Abs. 5 LHG für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studentenwerks.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Die Studierendenschaft arbeitet auf demokratischer Grundlage und wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3

Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament;
2. der Allgemeine Studierendenausschuss;
3. die Vollversammlung aller Studierenden;
4. die Schlichtungskommission

Daneben können Sachbeschlüsse auch durch Urabstimmungen gefasst werden.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beträgt ein Jahr, beginnt mit dem ersten Tag des Wintersemesters und endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Sommersemesters. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum letzten Tag des Sommersemes-

ters verbleibende Zeit. Die Mitglieder der Organe führen ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt eines/r Nachfolgers/in fort, es sei denn, ihre Abwahl wurde beantragt.

- (3) Soweit keine andere Regelung in dieser Satzung getroffen ist, werden für jedes Organ eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung gewählt.
- (4) Die Organe der Studierendenschaft können sich im Rahmen des geltenden Rechts Geschäftsordnungen geben.
- (5) Die gewählten VertreterInnen der Organe sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

§ 4

Allgemeine Vorgaben zum Verfahren in den Organen

- (1) Organe werden grundsätzlich durch ihre/n Vorsitzende/n unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, wenn
 1. dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist;
 2. Personalangelegenheiten betroffen sind oder sonstige Belange des Datenschutzes entgegenstehen oder
 3. die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Gremium fort.

- (3) Über die Sitzung eines Organs wird eine Niederschrift angefertigt. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. In den Niederschriften über Sitzungen der Vollversammlung kann statt der Aufnahme der Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder ein Exemplar einer Anwesenheitsliste als Anlage zur Niederschrift genommen werden. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und dem/r SchriftführerIn zu unterzeichnen. Die Niederschrift geht den Mitgliedern des jeweiligen Organs rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zu und wird in der nachfolgenden Sitzung genehmigt. Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens bis zur nächsten Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ zulässig. Der Schriftführer ist Mitglied des Organs und wird von dem/der Vorsitzenden benannt.
- (4) Die Mitglieder eines Organs können beschließen, die elektronische Übermittlung von Einladungen und weiteren Dokumenten oder ein Verfahren in elektronischer Form zuzulassen.

§ 5

Allgemeine Vorgaben zu Beschlüssen in den Organen

- (1) Die Organe der Studierendenschaft beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch im schriftlichen Verfahren beschließen, soweit dies mit dem Gegenstand des Beschlusses vereinbar ist.
- (2) Ein Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (3) Die Abstimmung in den Organen erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Im Übrigen kann auf Antrag eines Mitglieds des jeweiligen Organs eine geheime Abstimmung über einzelne Punkte beschlossen werden.
- (4) Soweit in dieser Satzung oder höherrangigem Recht keine anderweitige Regelung getroffen ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse werden am Schwarzen Brett der Studierendenschaft bekannt gemacht und archiviert. Die Aushangfrist beträgt zehn Werktage. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs sind auf dem Beschluss zu vermerken. Soweit die Geschäftsordnung eines Organs keine abweichende Zuständigkeit festlegt, ist der/die Vorsitzende eines Organs für die Veranlassung des Aushangs sowie die Anbringung des Vermerks über den Aushang zuständig.
- (6) Satzungen der Studierendenschaft werden gemäß § 65a Absatz 1 Satz 4 LHG vom Rektorat in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekannt gemacht.

§ 6 Allgemeine Vorgaben zu Wahlen in den Organen

Wahlen in den Organen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren BewerberInnen als Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang gilt das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht gezählt.

2. Das Studierendenparlament

§ 7

Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist das beschließende Organ der Studierendenschaft; es ist das legislative Organ gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG sowie das besondere Beschlussorgan im Sinne des § 106 Absatz 2 Satz 1 LHO.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten. Er ist insbesondere zuständig für:
 1. die Aufgaben gemäß § 2
 2. den Beschluss über Änderungen der Organisationssatzung; ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments;
 3. den Beschluss der weiteren Satzungen im Sinne des § 65a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz LHG,
 4. Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses
 5. den Beschluss über den Haushalt der Studierendenschaft (Haushaltsplan);
 6. soweit erforderlich den Vorschlag von studentischen Vertretern für die Wahl in Hochschulgremien;
 7. soweit erforderlich die Festsetzung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft gem. § 65 a Abs. 7 Landeshochschulgesetz;
 6. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments;
 7. Wahl der Mitglieder der Schlichtungskommission;
- (3) Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse bilden sowie Beauftragte bestellen, soweit dies für die Arbeit des Organs nützlich erscheint. Die Amtszeit der Mitglieder eines Ausschusses sowie der Beauftragten endet in jedem Fall mit dem Ende der Amtszeit des Studierendenparlaments.
- (4) Das Studierendenparlament tritt mindestens zweimal in jedem Semester zusammen. Die Termine der ordentlichen Sitzungen werden mindestens drei Wochen vorher bekannt gegeben. Die Einladung mit den jeweiligen Tagesordnungspunkten muss spätestens drei Werktage vor der Sitzung versandt werden.
- (5) Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (6) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Studierendenparlaments

ments für die Dauer der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, insbesondere bei Störungen, welche die Sitzung beeinträchtigen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 8

Zusammensetzung, Wahlen zum Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament setzt sich aus 16 per Listenwahl von den Studierenden gewählten Mitgliedern zusammen. Die Wahl des Studierendenparlaments findet gleichzeitig mit der Wahl zu den studentischen Senatsmitgliedern gemäß § 65a Abs. 3 LHG statt.
- (2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und die studentischen Senatsmitglieder können nicht Mitglieder im Studierendenparlament sein.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament endet
 1. mit dem Ende der Amtszeit,
 2. bei Mandatsniederlegung,
 3. bei Abwahl,
 4. bei Exmatrikulation von der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe
 5. mit der Annahme der Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss bzw. als studentisches Senatsmitglied,
 6. bei dauerndem Wegfall der Geschäftsfähigkeit,
 7. im Fall des Todes des Mitglieds.

In den Fällen des Absatz 4 Nummern 2 bis 5 rückt für den Rest der Amtszeit der/die BewerberIn derselben Liste mit der höchsten Stimmenzahl, der/die keinen Sitz erhalten hat. Ist eine Liste erschöpft, tritt an seine Stelle der/die BewerberIn mit der höchsten Stimmenzahl unabhängig von der Listenzugehörigkeit.

- (5) Die konstituierende Sitzung eines neu gewählten Studierendenparlaments wird von dem bisherigen Vorsitzenden des Studierendenparlaments spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einberufen. In der konstituierenden Sitzung finden die Wahlen für den Vorsitz und die Stellvertretung des Studierendenparlaments sowie für den Allgemeinen Studierendenausschuss statt.

§ 9

Auflösung des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament muss seine Auflösung beschließen, falls die Anzahl seiner Mitglieder auf unter 12 gem. § 65a Abs. 3 LHG fällt.

- (2) Im Übrigen kann das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen.
- (3) Beschließt das Studierendenparlament seine Auflösung, hat es mit diesem Beschluss sogleich die für die Durchführung einer Neuwahl erforderlichen Beschlüsse zu treffen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

3. Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 10

Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung, er ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65 a Abs. 3 Satz 3 LHG. Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft gemeinschaftlich im Sinne des § 65a Abs. 3 Satz 5 LHG nach außen.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist an diese grundsätzlich gebunden.
- (3) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses bestimmt eine Person zur Vertretung der Studierendenschaft im Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe im Sinne des § 65a Absatz 6 Satz 2 LHG.

§ 11

Zusammensetzung, Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus fünf Mitgliedern aufgrund von Wahlen; die Wahl obliegt dem Studierendenparlament.
- (2) Bei der Wahl sind zwei Personen zu wählen, die den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses bilden. Im Anschluss werden mindestens zwei Referenten mit bestimmten Zuständigkeitsbereichen gewählt. Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Amtsantritt eigenverantwortlich.
- (3) Die Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss endet:
 1. mit dem Ende der Amtszeit,
 2. bei Mandatsniederlegung,
 3. bei Abwahl,
 4. bei Exmatrikulation von der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe,

5. mit der Annahme der Wahl in das Studierendenparlament bzw. als studentisches Senatsmitglied,
 6. bei dauerndem Wegfall der Geschäftsfähigkeit,
 7. im Fall des Todes des Mitglieds.
- (4) Die Abwahl eines Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschusses kann nur durch das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder erfolgen. Das Studierendenparlament muss im Zuge der Abwahl eine/n NachfolgerIn wählen.

4. Die Vollversammlung

§ 12

Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Studierenden der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe im Sinne des § 1.
- (2) Die Vollversammlung trägt zur Meinungsbildung der Studierendenschaft bei. Sie soll nur zu Fragen von wesentlicher Bedeutung für die gesamte Studierendenschaft der Hochschule einberufen werden. Beschlüsse der Vollversammlung sind nicht bindende Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.
- (3) Die Vollversammlung wird auf Beschluss des Studierendenparlaments einberufen. Alle Studierenden können beim Studierendenausschuss einen Antrag auf Einberufung der Vollversammlung stellen.
- (4) In der Vollversammlung haben alle Studierenden im Sinne des § 1 sowie alle Organe der Studierendenschaft der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe ein Antrags- und Rederecht.
- (5) Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zehn Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft an der Vollversammlung teilnehmen. Im Protokoll über die Vollversammlung ist u.a. festzuhalten, wie viele Studierende an der Vollversammlung teilgenommen haben.

5. Die Schlichtungskommission

§ 13

Aufgaben der Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission ist ein zentrales, unabhängiges Organ der Studierendenschaft. Die Schlichtungskommission kann von jeder bezie-

hungsweise jedem Studierenden der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absätze 2 bis 4 LHG überschritten. Sie kann auch von Organen der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, ein anderes Organ habe seine durch diese Satzung zugewiesenen Kompetenzen überschritten.

- (2) Die Schlichtungskommission besteht aus drei vom Studierendenparlament gewählten Mitgliedern und zwei StellvertreterInnen der Studierendenschaft. Diese dürfen während der Amtszeit nicht dem Studierendenparlament angehören.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der Schlichtungskommission findet in der ersten konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes statt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und endet am 30.09. eines Jahres.
- (4) Die Schlichtungskommission wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn sowie eine/n SchriftführerIn. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Schlichtungskommission ein und leitet diese.
- (5) Die Schlichtungskommission entscheidet durch Beschluss über Einsprüche von Mitgliedern der Studierendenschaft der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe, die der Studierendenschaft vorwerfen, ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 Landeshochschulgesetz überschritten zu haben. Der Beschluss ist bindend und ist dem Antragsteller bekannt zu geben.

6. Finanzen

§ 14

Grundsätze

- (1) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft angemessene Beiträge von den Studierenden erheben. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

§ 15

Beiträge

- (1) Erhebt die Studierendenschaft Beiträge, erlässt das Studierendenparlament eine Beitragsordnung, in der die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge geregelt sind, als Satzung.
- (2) Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushaltsplan festgelegt oder geändert werden. Der Beschluss muss dem Rektorat spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden.

- (3) Der Beitrag kann grundsätzlich nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beitragsordnung kann Regelungen zu Rückerstattungen vorsehen.

§ 16 **Haushaltsjahr**

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 **Haushaltsplan**

- (1) Die Studierendenschaft stellt jährlich für das folgende Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss vorgelegt und vom Studierendenparlament beschlossen. Dieser Entwurf ist dem Studierendenparlament spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Haushaltsjahres zum Beschluss und spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben der zentralen Organe muss durch den Haushalt sichergestellt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans gemäß §110 LHO, anstelle eines Haushaltsplans gemäß §106 LHO trifft das Studierendenparlament.

§ 18 **In-Kraft-Treten**

Diese Organisationssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 18.07.2014



Professor Ernst Caramelle
Rektor